



HVBG

HVBG-Info 10/1989 vom 06.04.1989, S. 0758 - 0762, DOK 311.141/017-LSG

**Beurteilung des UV-Schutzes eines Kindergartenkindes bei Besuch eines Kindertagesheimes während der Ferienzeit - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.01.1989 - L 7 U 1249/87**

Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes eines Kindergartenkindes bei Besuch eines Kindertagesheimes während der Ferienzeit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.01.1989 - L 7 U 1249/87 -

Zu beurteilen war vom LSG Baden-Württemberg der gesetzliche Unfallversicherungsschutz eines 3-jähriges Kindes, das während der Sommerferien eine Kindertagesheimgruppe besucht hatte und bei einem organisierten Ausflug in Begleitung von 2 Erzieherinnen auf einem Spielplatz verunglückt war. Während der Sommerferien waren die örtlichen Kindergarten-, Kinderkrippen- und Kindertagesheimgruppen für 4 Wochen geschlossen gewesen; nur die von dem Verletzten besuchte Tagesheimgruppe war als Sommerferienvertretung geöffnet und hatte nach gesonderter Anmeldung Kinder aller in städtischer Trägerschaft stehenden Krippen- und Tagesheimgruppen aufgenommen. Das LSG Baden-Württemberg hat in Übereinstimmung mit der Vorinstanz in dem in Kopie beigelegten Urteil vom 19.01.1989 - L 7 U 1249/87 - den Versicherungsschutz bejaht. Unter Bezugnahme auf das BSG (vergl. BSGE 44, 203 ff.) führt es aus, die dem Kindergarten eigentümliche Elementarerziehung setze u.a. voraus, daß hierfür bestimmte räumliche Voraussetzungen, eine materielle Grundausstattung und fachlich qualifiziertes Personal vorhanden sind und letzterem in den geeigneten Einrichtungen eine gewisse Mindestzeit für Aufgaben der Elementarerziehung der Kinder zur Verfügung steht. Die ganztägige Betreuung in dem Kindertagesheim verlange im Vergleich zu den üblichen Öffnungszeiten des Kindergartens nur einen unterschiedlichen zeitlichen Ablauf der erzieherischen Tätigkeit, enthalte aber hinsichtlich des Inhalts der vorschulischen Erziehung keine Unterschiede. Der Besuch des Kindertagesheimes sei somit dem des Kindergartens gleichzustellen. Dies gelte auch für das von dem Verletzten besuchte Kindertagesheim als einziger Betreuungseinrichtung während der Sommerferien. Zwar hätten sich aufgrund dieses Ferienprogramms Änderungen insoweit ergeben, als die Erziehungsarbeit auf die wechselnde Zusammensetzung der Gruppe Rücksicht nehmen mußte. Dadurch sei aber weder der institutionelle Rahmen mit den damit verbundenen räumlichen und materiellen Gegebenheiten des Kindergartens noch die fachspezifische Betreuung durch die qualifizierten Mitarbeiterinnen entfallen.

siehe auch:

Rundschreiben Nr. 24/89 vom 21.03.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV).

